

Einkaufsbedingungen NOVAPAX Kunststofftechnik Steiner GmbH & Co. KG – Stand 01/20

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

- (1) Die NOVAPAX -Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der NOVAPAX - Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferers oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von NOVAPAX als Zusatz zu den NOVAPAX -Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Einkaufsbedingungen von NOVAPAX gelten auch dann, wenn NOVAPAX in Kenntnis entgegenstehender, von NOVAPAX - Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferers unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Die NOVAPAX -Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.

§ 2 Bestellungen

- (1) Nur in Text- oder Schriftform erteilte formale Bestellungen sind gültig. Die Text- oder Schriftform wird auch durch Web EDI, EDI, E-Mail und Fax gewahrt.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 1 Woche, zu bestätigen. Liegt NOVAPAX die Bestätigung nicht innerhalb von einer Woche nach Datum der Bestellung vor, so ist NOVAPAX berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Erfolgt in diesen Fällen kein Widerruf durch NOVAPAX, so kommt der Auftrag gemäß der Bestellung von NOVAPAX mit Ablieferung der Liefergegenstände bei NOVAPAX zustande.
- (3) NOVAPAX kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferer Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der NOVAPAX -Bestellung genannten und vom Lieferer bestätigten Preise verbindlich.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für die Lieferung gemäß Incoterms 2000 CPT, DDU.

§ 4 Rechnungen und Lieferantenerklärungen

- (1) Die Rechnung ist an die Postanschrift von NOVAPAX zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche von NOVAPAX vorgeschriebene Daten enthalten und unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Tagen, in 2-facher Ausfertigung bei NOVAPAX eingehen. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- (2) Der Lieferer ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. EG-Verordnung 1207/2001 bzw. eine Erklärung zur nichtpräferenziellen Ursprung gem. EG Verordnung 2913/92 Art. 22-26 abzugeben sowie auf Anforderung eine Prüfung gemäß deutschem, europäischem sowie amerikanischen Ausfuhrrecht (unter Angabe der deutschen/europäischen Ausfuhrlistennummer [AL] bzw. der amerikanischen ECCN) durchzuführen und bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu erneuern.
- (3) Solange die Formerfordernisse gem. Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen nicht als erteilt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Ist nichts Abweichendes vereinbart, erfolgt die Zahlung durch NOVAPAX innerhalb 60 Tagen netto.
- (2) Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, frühestens jedoch nach Einhaltung der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Formerfordernissen und Eingang der Lieferung.
- (3) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (4) Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen zur Bestimmung der Fälligkeit erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- (5) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahlt der Lieferer niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferer hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen NOVAPAX gegenüber bei der Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.
- (6) Ein verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

§ 6 Liefertermine und Fristen

- (1) Die in der Bestellung bzw. Liefereinteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Zur Entgegennahme von Teilleistungen ist NOVAPAX nicht verpflichtet. NOVAPAX kann bei der Bewirkung von Teilleistungen durch den Lieferer nach erfolgloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge diese als nicht geschuldet zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Abladestelle von NOVAPAX, und sofern keine Abladestelle vereinbart wurde, beim Sitz von NOVAPAX.
- (2) Bei Lieferabrufen hat der Lieferer die Lieferung wie folgt bereitzustellen:
 - Der Bedarf, der als Sofortbedarf bezeichnet wird, ist vom Lieferer unverzüglich nach Eingang des Abrufes an das im Abruf festgelegte Werk zu liefern;
 - der zukünftige Bedarf ist zu den im Abruf angegebenen Terminen vom Lieferer bereit zu halten. Die Auslieferung hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem wir diese Liefermenge/Teile dieser Liefermenge als Sofortbedarf abrufen;
 - soweit ein Bedarf angezeigt, jedoch nicht als Sofortbedarf abgerufen wurde, ist dieser Rückstand vom Lieferer erst zu dem Zeitpunkt zu liefern, zu dem dieser Rückstand als Sofortbedarf abgerufen wird. Abweichende Vereinbarungen/Liefereinteilungen bleiben hiervon unberührt

§ 7 Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizugeben.
- (2) Soweit NOVAPAX den Versand nicht selbst durchführt und/oder das Transportunternehmen bestimmt, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse und soweit keine Versandadresse angegeben ist, der Sitz von NOVAPAX.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, wird die Transportversicherung von NOVAPAX vorgenommen. Hiervon unberührt bleibt die Gefahrtragung durch den Lieferer.
- (4) Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß Incoterms 2000, wie in §3 Absatz 2 spezifiziert.

§ 8 Lieferverzug

- (1) Der Lieferer trägt das Beschaffungsrisiko für die von NOVAPAX bestellten Liefergegenstände.
- (2) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellungen von NOVAPAX oder in sonstigen Erklärungen von NOVAPAX im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferers sind für die Zeit der Leistung des Lieferers unbeachtlich, es sei denn sie stimmen mit den von NOVAPAX genannten überein.
- (3) Sobald der Lieferer die Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemässen Lieferung hindern können, hat er NOVAPAX hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferers zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.
- (4) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die NOVAPAX durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferer, insbesondere auch keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche auf Vertragsstrafe. Teilleistungen kann NOVAPAX stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferers zurückweisen.
- (5) Ist der Lieferer verpflichtet, NOVAPAX mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferer die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so ist NOVAPAX berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch NOVAPAX als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos geblieben ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht von NOVAPAX, sämtliche Rechte, die NOVAPAX wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzillieferung zustehen, geltend zu machen. Besteht zwischen NOVAPAX und dem Lieferer kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so ist NOVAPAX bei mindestens zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt

bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferer nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte von NOVAPAX bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt.

(6) Kommt der Lieferer mit seinen Lieferungen und Leistungen in Verzug, und hat er diesen zu vertreten, so hat er NOVAPAX den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit kein weitergehender Schaden nachgewiesen werden kann, ist der Lieferer verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzuges einen Betrag von 1 % des rückständigen Lieferwertes max. 10 % des rückständigen Lieferwertes an NOVAPAX zu zahlen.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse, höhere Gewalt, Streik und Aussperrung bei NOVAPAX oder im Bereich der Zulieferbetriebe von NOVAPAX, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion bei NOVAPAX führen und die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen NOVAPAX, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(2) Verschiebt sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadenersatzansprüche des Lieferers. Hierauf kann sich NOVAPAX jedoch nur dann berufen, wenn NOVAPAX den Lieferer in einer diesen Umständen entsprechenden Frist informiert.

(3) Wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate andauert, so kann der Lieferer vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern NOVAPAX nach Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände abnimmt. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Lieferer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und von NOVAPAX noch nicht bezahlten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Qualität und Dokumentation

(1) Der Lieferer hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NOVAPAX.

(2) Die Erstmusterung hat gemäß den Richtlinien der VDA mindestens Vorlagestufe 2 bzw. der abgeschlossenen Qualitätsvereinbarung zu erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen sind wenn nicht anders vereinbart in deutscher Sprache einzureichen. Falls NOVAPAX Erstmusterung verlangt, darf die Serienlieferung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen.

Unabhängig davon hat der Lieferer die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es jeweils dem neuesten Stand entspricht, und zwar insbesondere den Normen und Richtlinien DIN ISO 9001, ISO/TS 16949 und VDA 6.1, in der jeweils neuesten Fassung. Darüber hinaus wird empfohlen, dass der Lieferer nach einem Umweltmanagementsystem arbeitet, dass nach DIN EN ISO 14001 verifiziert ist und alle gesetzlichen Bestimmungen der Produktionsstätte uneingeschränkt befolgt.

(3) Sind Art und Umfang der Prüfung sowie der Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferer und NOVAPAX

nicht fest vereinbart, so hat der Lieferer einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. NOVAPAX ist auf Verlangen des Lieferers im Rahmen der Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten von NOVAPAX bereit, die Prüfung mit dem Lieferer zu erörtern, und den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Sollten die Parteien hierüber keine Einigung erzielen, so werden die Prüfmittel und -methoden von NOVAPAX nach billigem Ermessen für beide Parteien verbindlich festgelegt.

(4) Soweit der Lieferer von NOVAPAX Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Der Lieferer kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht den NOVAPAX -Anforderungen in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferer jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderung von NOVAPAX überschreiten, gebunden.

Bei den, in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, besonders den z. B. mit „Ø“ gekennzeichneten Bauteile, hat der Lieferer darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen diese Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 30 Jahre aufzubewahren und NOVAPAX bei Bedarf vorzulegen. Gibt der Lieferer vor Ablauf der 30-Jahres-Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er NOVAPAX die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen.

Vorlieferanten hat der Lieferer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

(5) Soweit Behörden oder Kunden von NOVAPAX zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von NOVAPAX verlangen, erklärt sich der Lieferer bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferer sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, NOVAPAX oder Kunden von NOVAPAX auch gegenüber den Unterdienstleistern des Lieferers eingeräumt werden.

(6) Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferer an NOVAPAX mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblätter sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferer an NOVAPAX aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

§ 11 Mängelanzeige

(1) Soweit NOVAPAX zur Mängelrüge verpflichtet ist, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware zu erfolgen.

(2) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch NOVAPAX und/oder den Einbau bei den Abnehmern von NOVAPAX festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels bei NOVAPAX oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers von NOVAPAX erfolgt.

(3) Sollte NOVAPAX von ihrem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichteinhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge - in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von NOVAPAX noch rechtzeitig, wenn die Mängelrüge seitens NOVAPAX 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von NOVAPAX erfolgte.

(4) Kann NOVAPAX wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferer und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von NOVAPAX unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn NOVAPAX diesen Mangel gegenüber dem Lieferer 14 Tage nach Mängelanzeige durch den Abnehmer von NOVAPAX rügt.

(5) Stellen die nach Abs. (1) – (4) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferers aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(6) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 12 Sachmängel

(1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten – soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist – die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferer.

(2) Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, 36 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand vom Kunden von NOVAPAX abgenommen wird, höchstens jedoch 60 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei NOVAPAX. Handelt es sich bei den Lieferteilen um Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut werden, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der KFZ-Erstzulassung, sie endet jedoch auch maximal 60 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei NOVAPAX. Bei Ersatzteilen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Einbau der Teile in den jeweiligen Gegenstand.

(3) Serienfehler liegen vor, wenn an mindestens 10 % gleichartiger Liefergegenstände ein vergleichbarer Fehler auftritt.

(4) Die Hemmung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Hemmung der Verjährung im Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferer beginnt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch, gehemmt.

§ 13 Produzentenhaftung

(1) Die an NOVAPAX zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist – zum Einbau in Kraftfahrzeuge vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.

(2) Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen NOVAPAX - Eingangskontrolle vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von NOVAPAX etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferer nicht.

(3) Auf die Ansprüche von NOVAPAX gegenüber dem Lieferer wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen NOVAPAX trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden kann, so hat der Lieferer den NOVAPAX hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, sofern der Lieferer das für den Fehler ursächliche fehlerhafte Liefererteil geliefert hat und/oder NOVAPAX von Schadenersatzansprüchen freizustellen. Die Haftung des Lieferers besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertretenmüssen des Lieferers, sofern NOVAPAX aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferanteile nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen wird. Auf das Verhältnis NOVAPAX /Lieferer findet die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis Geschädigter/NOVAPAX Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadenersatz verpflichtet, so findet § 5 ProdhaftG Anwendung. Liegt ein Mitverschulden von NOVAPAX vor, so findet § 6 ProdhaftG Anwendung.

Ist bei NOVAPAX und/oder der Abnehmer von NOVAPAX wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferers ursächlich war, zum Rückruf verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufes zumindest angemessen und/oder ist NOVAPAX zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferer zur Kostenübernahme gegenüber NOVAPAX verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrere Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdhaftG entsprechend Anwendung.

(4) Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen von NOVAPAX hat der Lieferer den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 14 Schutzrechte

(1) Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferers oder vom Europäischen Patentamt in einem der EU-Staaten, Japan, USA, Brasilien, Schweiz, Südafrika veröffentlicht sind.

(2) Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und NOVAPAX von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Sie beträgt höchstens 10 Jahre seit Ablieferung des Liefergegenstandes.

§ 15 Ersatzteilversorgung

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte von NOVAPAX, in die die Liefergegenstände des Lieferers eingebaut werden bis insgesamt 15 Jahre (wenn nicht schriftlich andere Zeiträume vereinbart wurden) nach Ende der Serienherstellung, zu gewährleisten.

§ 16 Fertigungsmittel / Beistellung

(1) Von NOVAPAX hergestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von NOVAPAX und müssen mit dem Hinweis „NOVAPAX “ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für NOVAPAX. Es besteht Einvernehmen, dass NOVAPAX Miteigentümer an den unter Verwendung der NOVAPAX-Stoffe und -teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung in Besitz des Lieferers verbleiben und für NOVAPAX getrennt verwahrt werden.

(2) Unterlagen aller Art, die NOVAPAX dem Lieferer zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen von NOVAPAX kostenlos zurückzusenden.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, die beigegebenen Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

(4) Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVAPAX vernichtet werden. Der Lieferer ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Verlangen von NOVAPAX eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen NOVAPAX Eigentum oder Miteigentum zusteht, zuzuleiten.

(5) Auf Verlangen von NOVAPAX hat der Lieferer die ihm von NOVAPAX zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Lieferers hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so kann NOVAPAX durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferers abwenden.

Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Soweit die NOVAPAX gem. Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller für NOVAPAX noch nicht bezahlter Vorbehaltsware um mehr als 10 % übersteigen, ist NOVAPAX auf Verlangen des Lieferers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von NOVAPAX verpflichtet.

§ 17 Geschäftsgeheimnisse

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die NOVAPAX -Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung der Lieferer offenkundig geworden ist.

(2) Erzeugnisse, die nach von NOVAPAX entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von NOVAPAX vertraulich gemachten Angaben oder mit NOVAPAX -Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Teile, die NOVAPAX in Zusammenarbeit mit dem Lieferer entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferer nur mit schriftlicher Zustimmung von NOVAPAX an Dritte geliefert werden.

(4) Soweit der Lieferer Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber NOVAPAX einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 17 Abs. 1 und 2 zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von NOVAPAX gewünscht, hat der Lieferer eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten NOVAPAX vorzulegen.

§ 18 Besondere Abwicklung

Liefereinteilungen gelten nur in Zusammenhang mit einem entsprechenden Preisabschluss

Die nachstehenden Regelungen betreffen nur die Abwicklung von Bestellungen, die per Liefereinteilung erfolgen. Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, gelten im Übrigen diese Einkaufsbedingungen.

(1) Gezeigter Rückstand ist als Sofortbedarf auszuliefern und bezieht sich auf vorangegangene Liefereinteilung. Soweit Differenzen bezüglich der Rückstandsmenge bestehen, gilt der von NOVAPAX gezeigte Rückstand als maßgeblich.

(2) Sollten außer den angeführten letzten Lieferungen noch weitere Sendungen an NOVAPAX unterwegs sein, so sind diese Mengen auf die nächste fällige Lieferrate anzurechnen.

(3) Unverlangte Vorablieferungen gehen unfrei zurück.

(4) Die Fertigungsfreigabe erteilt NOVAPAX für den 1. Kalendermonat der aktuellen Lieferabrufe. Nach Ablauf des ersten Monats wird automatisch der zweite Monat zum Festabruf usw. Für einen weiteren Monat kann Vormaterial disponiert werden. Die als Vorschau angegebenen Planzahlen gelten als unverbindlich. NOVAPAX hat das Recht, entsprechend seinem Bedarf den Bestellumfang zu ändern.

(5) Sollte NOVAPAX nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen die Ablehnung der Bestellung durch den Lieferer vorliegen, so gilt die Bestellung als angenommen.

§ 19 Zahlungseinstellung, Insolvenz

Stellt der Lieferer seine Zahlungen ein, wird vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferer vor, so ist NOVAPAX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen NOVAPAX hergeleitet werden könnten. Wird ein Vertrag von NOVAPAX gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von NOVAPAX bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen NOVAPAX und dem Lieferer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin oder nach Wahl von NOVAPAX auch der Gerichtsstand des Lieferers.
- (3) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahe kommt.
- (5) Diese Einkaufsbedingungen sind für folgende NOVAPAX und NOVAPAX angeschlossene Gesellschaften gültig.
- (6) Mit Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen stimmt der Lieferant inhaltlich und vollumfänglich dem Verhaltenskodex von NOVAPAX zu. Dieser ist im Internet unter <http://www.NOVAPAX.de> unter der Rubrik Lieferantenportal abrufbar.